



Martin Ostermann
Marta Parulska
Claudia Wieser

Bildrechte

**Urheber und Nutzer
– Wer darf was?**

ISSN 2702-2617



Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan
Kapellenstraße 4
80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Ressort 5 Bildung
Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität
Dr. Martin Ostermann
Dachauer Straße 50
80335 München

www.fachstelle-md.online

Februar 2023

UID-Nummer: DE811510756



Bildrechte

Bilder sind mächtig. Sie wecken sofort unsere Aufmerksamkeit. Sie haben eine **kognitive Wirkung** und einen **ästhetischen Sinn**. Mit Bildern erfolgt nonverbale Kommunikation. Sie werden intuitiv wahrgenommen und schaffen eine **emotionale Beteiligung**. Sie tragen zur optischen Auflockerung bei und sind ein Steuerungsinstrument für unsere Stimmung. Bilder illustrieren und Bilder haben einen Wiedererkennungswert. Sie sind effektiv und effektiv.

Ein Text soll durch Bilder illustriert, ein Artikel soll als Bild dargestellt und nicht nur mit Worten beschrieben oder eine Situation soll mit Menschen dargestellt werden. Ich suche also Bilder in den Weiten des Internets und werde fündig. Was ist nun zu beachten?

Ein alternativer Fall: Ich habe Bilder angefertigt. Eine Grafik oder ein Foto. Dieses Bild möchte ich nun anderen zur Verfügung stellen. Auf welchen Wegen und unter welchen Bedingungen ist das möglich?

Dies sind zwei von zahlreichen **Situationen, in denen Bildrechte zum Tragen kommen**: Bei der Suche nach Bildern und der anschließenden Verwendung oder aber bei der Anfertigung und der Bereitstellung dieser Bilder. Einmal sind die Bildrechte des Urhebers bzw. der Urheberin eines Bildes zu beachten, ein anderes Mal möchte eben jener Urheber bzw. die Urheberin die eigenen Rechte bzw. das eigene Bild schützen.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen **wichtige Begriffe klären** und dabei helfen, **mit Bildern rechtlich sicher umzugehen**. Die vorrangige Perspektive betrifft die Verwendung und Lizenzierung von Bildern sowie deren urheberrechtlichen Schutz.

Angesichts der **Komplexität der Thematik** können die nachfolgenden Informationen zum Thema Bildrechte nicht als vollständig bezeichnet werden, aber sie sollen eine Hilfe bieten, entscheidende Regeln zu beachten und weitergehende Kenntnisse selbstständig zu erwerben.

Martin Ostermann, Marta Parulska, Claudia Wieser

Inhalt

Einleitung	3
1. Bildverwendung	6
Was darf der Bildnutzer?	6
Was darf der Bild-Urheber?	7
2. Was sind Bildrechte?	9
Medienrecht	9
Urheberrecht	10
Zitatrecht und Verlinkung	12
Persönlichkeitsrecht: Recht am eigenen Bild	14
Markenrecht	16
3. Im Labyrinth der Lizenzen	17
Bildnachweis	17
Creative Commons	17
Public Domain	22
Kommerzielle Lizenzen	23
4. Was mache ich jetzt?	24
„Lizenzfreie“ Bilder	24
Urheber würdigen	25
5. Bildnachweise	26
6. Autor:innen	26
7. Weitere Publikationen	27

Anmerkung zum sprachlichen Gebrauch weiblicher und männlicher Formen

Da in den zitierten Gesetzestexten durchgängig die männliche Form Verwendung findet, werden alle aus diesen Gesetzen entnommenen Begriffe (z. B. Urheber, Nutzer, Lizenzgeber) in der Regel nur in der männlichen Form wiedergegeben, um den rechtlichen Bezug eindeutig erkennbar zu machen. An anderen Stellen werden sowohl männliche als auch weibliche Formen verwendet.

1. Bildverwendung

Was darf der Bildnutzer?

Bilder sind in unserer Welt allgegenwärtig: Fotos und Grafiken für Werbung oder Fotos in Zeitungen und Magazinen bestimmen nicht nur unsere analoge sondern vor allem auch die digitale Alltagswelt. Auf unzähligen Seiten im Internet finden sich Millionen von Bildern. Diese Bilder kann ich mir durch eine Suchfunktion anzeigen lassen. Aber darf ich diese Bilder einfach kopieren und verwenden? **Jedes Bild ist durch eine Person hergestellt** und dann verwendet oder zur Verwendung freigegeben worden oder das Bild wurde von Dritten unerlaubt veröffentlicht. Es gibt also bei jedem Bild eine **Urheberin bzw. einen Urheber**.

Urheberrechtlich ist jedes Bild geschützt, auch wenn der Name des Urhebers nicht bekannt und das Bild anonym veröffentlicht wird. Letztendlich hat jedes Bild eine Schöpfer:in, da es von jemandem geschaffen wurde. Prinzipiell muss jede andere Person, die kein Urheber ist und das Bild nutzen will, die **Nutzungsrechte für das Bild** ganz genau prüfen. Die Nutzungsrechte

für das Bild werden in der Regel durch den Urheber entweder mit einem Bildnachweis (Copyright) oder mit unterschiedlichen Lizenzen oder mit Public Domain festgelegt. Eine Angabe zum Nutzungsrecht durch den Urheber ist jedoch in Deutschland nicht erforderlich, da der **Schutz des Bildes** ab seiner Entstehung automatisch gilt.



Werden Nutzungsrechte eines Bildes nicht gleich erkenntlich, soll man einen Schritt weiter gehen und unter anderem solche Quellen, wie **Impressum, Datenschutzinformationen** oder **redaktionelle Fußzeile** prüfen, um die Nutzungsrechte zu klären. Vor der Bildnutzung ist es notwendig herauszufinden, was erlaubt wird und was eben nicht. Werden Bilder ohne Erlaubnis des Urhebers genutzt, handelt es sich um einen rechtlichen Verstoß. Erst nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Urheberrecht eines Bildes, nach gegenwärtiger Geset-

zeslage also 70 Jahre nach Tod des Urhebers, steht das Bild der Allgemeinheit zur freien Nutzung zur Verfügung.

Ohne die Einwilligung des Urhebers darf ich das Bild nicht verwenden.

Ich darf es anschauen und mich zum Bild in Wort und Schrift äußern. Sollte das Bild als Beleg für eine eigene Aussage verwendet werden, so handelt es sich um ein Zitat. Doch auch im Zitatrecht gilt es Regelungen zu beachten.

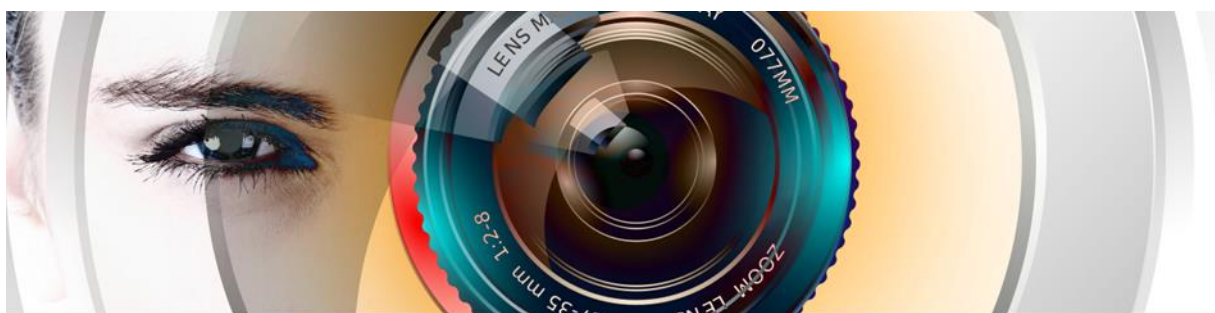
Zuerst sollen daher die verschiedenen Regelungen betrachtet werden, die alle unter dem **Begriff der Bildrechte** zusammengefasst werden: Urheber-, Lizenz-, Medien-, Zitat-, Persönlichkeits- und Markenrecht.

In einem zweiten Schritt steht die Praxis im Mittelpunkt. Um Bilder in rechtlich korrekter Form zu verwenden, muss ich mich mit den Regeln der Anwendung der besprochenen Rechtsgrundlagen auseinandersetzen. Was ist ein korrekter Bildnachweis? Was verbirgt sich hinter den

Bezeichnungen „Creative Commons“ und „Public Domain“? Nicht zuletzt muss auch die Frage beantwortet werden, wie auf kommerziellen Wegen Lizenzen für die Verwendung von Bildern erworben werden können.

Was darf der Bild-Urheber?

Der urheberrechtliche Schutz eines Bildes beginnt ab dem Moment, wenn es geschaffen wird. Vor einer unrechtmäßigen Verwendung des Bildes, kann der Urheber sein Werk zusätzlich durch Festlegung vom Nutzungsrecht schützen und das Bild mit seinem Namen versehen. **Ein Bild ist eine geistige und persönliche Schöpfung** und dem Urheber gehören alle Rechte seines Werkes. Dem Urheber steht unterdessen offen, ob er seine Rechte am Bild behält, sie an Dritte (über Lizenzvertrag) einräumt oder auf die Rechte verzichtet (Freigabe mit Public Domain). Beim **Verstoß gegen das Urheberrecht** kann sowohl Unterlassung als auch Schadenersatz beansprucht werden.



Die **Nutzungsrechte**, die vom Urheber eingeräumt werden können, sind noch einmal zu differenzieren nach **Veröffentlichung, Vervielfältigung** oder gar **Veränderung** des Werkes. Zudem können die Nutzungsrechte **räumlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzt** werden. Das einfache Nutzungsrecht lässt auch die Verwendung des Werkes durch andere zu, im Unterschied zum ausschließlichen Nutzungsrecht, dieses „berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen“ (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Ein üblicher Weg, um Nutzungsrechte zu erteilen, ist die **Vergabe von Lizenzen**. Mit Lizenz ist also die Erlaubnis (des Urhebers) gemeint, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu nutzen. Die Bedingungen der Nutzung werden in einer Lizenzvereinbarung festgehalten.

Hinweis: Mehr darüber erfahren Sie weiter unter im Abschnitt **Urheberrecht und Lizenzrecht**



2. Was sind Bildrechte?

Medienrecht

Das Medienrecht **regelt den privaten und öffentlichen Umgang mit Veröffentlichungen**. Es ist ein vielfältiges Rechtsgebiet, das auf vielen inhaltsspezifischen Rechtsordnungen beruht. Darunter fallen vor allem medienrechtliche Vorschriften, wie Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Urheberrechtsgesetz (UrhG), Kunsturhebergesetz (KunsturhG), Markenrecht (MarkenG), Geschmacksmustergesetz (GeschmMG), Telemediengesetz (TMG) etc.

Die Gesetze des Medienrechtes gewährleisten freie Meinungsäußerung, schützen das geistige Eigentum sowie sichern die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte. Die Verstöße gegen das Medienrecht unterliegen dem Strafrecht und ziehen Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüche nach sich.

Ein wesentlicher Teil des Medienrechts sind Bildrechte. Ob Fotografie, Zeichnung, Malerei, Design, grafisches Symbol oder Muster: Bilder gelten als visuelle Kommunikationsmittel und als (Kunst-)Werke, die beim Zuschau stellen und beim Verbreiten juristisch geschützt werden.

Bei der **Veröffentlichung von Bildern** sind im Medienrecht besonders zu beachten:

- das Recht des Urhebers,
- das Recht am eigenen Bild,
- das Recht auf Bildnutzung im Internet und in Printmedien sowie
- das Recht auf Bildverwendung für Forschung und Lehre.

In der Ära der Digitalisierung wachsen Ansprüche an das Medienrecht weitgehend heran. Einerseits die Anonymität und Dateimenge des Internets und andererseits technische Möglichkeiten multimedialer

Umgebung geben jeder Person einen breiten, offenen Raum, sich mit Bildern beliebig „bedienen“ zu können. Zu Medienrechtsverletzungen kommt es täglich enorm häufig. Wer wenig Kenntnis über Bildrechte hat, kann einen Rechtsverstoß schnell begehen und folglich mit der Ahndung desselben konfrontiert sein.

Urheberrecht (UrhG) und Lizenzrecht

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum jedes Menschen. Unter **geistigen Eigentum** versteht man sowohl materielle als auch immaterielle Umsetzungen der Ideen, die ein Merkmal der Originalität aufweisen.

Bilder als Fotografien, Zeichnungen, Malerei, Design, grafische Darstellungen etc. unterliegen dem Urheberrecht, da sie individuelle und kreative **schöpferische Leistungen** sind.

Das Bild als geistiges Eigentum wird durch das Urheberrecht geschützt ab dem Moment, wenn es geschaffen wurde. Die Schutzfristdauer kann in verschiedenen Ländern abweichend festgelegt wer-

den. In Deutschland umfasst der urheberrechtliche Schutz bei einem Lichtbildwerk 70 Jahre (und bei einem Lichtbild 50 Jahre) nach dem Tod des Urhebers. Als ein Lichtbildwerk gilt eine Fotografie, in der man deutlich eine persönliche geistige Schöpfung erkennen kann. Ein Lichtbild wird hingegen jede gelegentliche oder zufällige Fotografie bezeichnet. Der **Unterschied zwischen einem Lichtbildwerk und einem Lichtbild** liegt im Grad der absichtlichen Inszenierung und Individualität.

Die kompletten Bildrechte stehen dem Urheber des Bildes zu. Ein Urheber ist der Schöpfer (Autor) eines Werkes und entscheidet selbst dar-

über, wie die eigene Arbeit veröffentlicht und genutzt (verbreitet, vervielfältigt etc.) wird.

Bei Bildrechten unterscheidet man grundsätzlich zwischen dem Namensnennungsrecht und dem Nutzungsrecht. Das **Namensnennungsrecht** schützt den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zu dem von ihm geschaffenen Werk. Das **Nutzungsrecht** fasst hingegen das Recht auf Veröffentlichung, Recht auf Bearbeitung und Recht auf Verwertung des Bildes zusammen. Das Recht auf Verwertung differenziert sich weiterhin auf das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht.



Das **Nutzungsrecht** wird durch eine **Lizenz bezeichnet**. Der Lizenzgeber ist in der Regel der Urheber des Bildes oder es kann auch ein Dritter sein, wenn der Urheber das Nutzungsrecht dem Dritten einräumt.

Die Lizenzrechte, die vom Urheber an einen Dritten übertragen werden, werden im Detail in einem **Lizenzvertrag** definiert. Im Lizenzvertrag stehen alle Bedingungen und alle Befugnisse zu den Nutzungsarten eines Bildes. Mit der Schließung eines Lizenzvertrags wird der Dritte zum Rechtsinhaber des Bildes. In diesem Fall spricht man von einer Rechtekette.

Wer das Recht auf Nutzung eines Bildes erwerben will, soll die ganze Rechtekette rückwärts bis zum Urheber prüfen, um sicherzustellen, wer der berechtigte Lizenzgeber ist. Ein Lizenzvertrag wird nur dann wirksam, wenn man ihn mit einem berechtigten Lizenzgeber schließt. Ist ein Lizenzgeber kein Rechtsinhaber, liegt Urheberrechtsverletzung vor.

Bei der **Urheberrechtsverletzung** kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Das Rückrufrecht steht dem Urheber zu, wenn die Lizenzbedingungen nicht oder nicht ausreichend ausgeübt wer-

den.

Eine Besonderheit stellen die **Bilddatenbanken** (engl. „stock archiv“)



dar. Wird ein Bild aus einer Bilddatenbank benutzt, sind die Nutzungsbedingungen des Anbieters zu berücksichtigen. Bei Bilddatenbanken werden in der Regel lizenzfreie Bilder („royalty free“), lizenzpflichtige Bilder („rights managed“), Bilder mit freien Lizenzen (Creative Commons-Lizenz) oder Public Domain-Bilder angeboten.

Lesetipp:

Urheberrecht und Urheberrechtsgesetz

[Urheberrechtsgesetz in Deutschland - Urheberrecht 2022 / 2023](#)

Zitatrecht und Verlinkung

Im § 51 UrhG wird das Zitat geregelt. Im ersten Satz der Norm heißt es:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“

Bei einem „veröffentlichten Werk“ kann es sich auch um ein Bild handeln, welches dann Inhalt des Zitates ist. In Satz 3 des § 51 UrhG heißt es dazu:

„Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung“.

Entscheidend an der Formulierung in Satz 1 ist allerdings der Hinweis auf die Veröffentlichung. Ich kann nur Werke bzw. Bilder zitieren, die bereits veröffentlicht sind. Dazu heißt es im gleichen Gesetz im § 6 Abs.1:

„Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.“

Entscheidend ist hier wiederum, dass das „der Öffentlichkeit zu-

gänglich machen“ mit der Zustimmung des Berechtigten erfolgt sein muss. Illegal im Internet vorhandene Bilder können nicht zitiert werden. Das gleiche gilt für Bilder, die ich auf privaten, d.h. nicht öffentlichen Weg, erhalten habe. **Das Zitat muss immer den Urheber nennen**, der wiederum das Bild veröffentlicht haben muss.

Die zweite Bedingung für die Einstufung als Zitat ist, dass „die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“. **Ein Zitat dient als Beleg und soll nicht als Ersatz für die eigene Aussage gelten.** Insofern muss der Umfang des zitierten Materials in einem angemessenen Verhältnis zum Text insgesamt stehen.

Bilder, die lediglich der Dekoration dienen, im Text aber weder erwähnt noch besprochen werden, gelten nicht als Zitat. Die zitierte Abbildung sollte zur **Erläuterung des eigenen Inhalts** notwendig sein und als Beleg dienen, um den eigenen Standpunkt zu stützen. Auch die anschauliche Vermittlung von Inhalten kann das Zitieren von Bildern rechtfertigen, da Abbildungen eine andere, eigene Aussagekraft gegenüber Texten besitzen. Ein weiterer Grund für einen Zitatbeleg ist

die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten. Es gilt aber immer die Regel, dass **das zitierte Bild als inhaltlicher Teil der Darlegung** bzw. Auseinandersetzung erkennbar sein muss.

Bilder müssen als Zitat **unverändert** in das neue Werk als Beleg übernommen werden und müssen durch eine **Quellenangabe** eindeutig zu identifizieren und aufzufinden sein.

Wenn die Voraussetzungen des Zitatrechts erfüllt sind, ist keine Einwilligung des Rechteinhabers notwendig. Zu prüfen bleiben also folgende Punkte:

- Ist das Bild durch den Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemacht worden?
- Besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Textinhalt und zitiertem Bild?
- Hat das Zitat einen am Verhältnis zum gesamten Werk gemessenen sachgerechten Umfang?
- Ist das Bild durch eine klare Quellenangabe eindeutig zu identifizieren und aufzufinden?
- Wurde das zitierte Bild unverändert verwendet?

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Abbildung durch eine Verlinkung anzuzeigen. Eine **Verlinkung** auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. Bild stellt noch kein Zitat dar. Umgekehrt kann ein Link als Stellenbeleg für ein Zitat dienen. Auch im Falle der Verlinkung gilt aber, dass die verlinkte Seite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein muss. Außerdem muss klar erkennbar sein, dass die verlinkte Seite einen anderen Urheber hat und nicht Eigentum desjenigen ist, der den Link setzt.

Das Zitatrecht ist für **Beiträge im wissenschaftlichen bzw. die Wissenschaft unterstützenden Bereich** geschaffen worden. Dieser Kontext ist zu bedenken, wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird. Bei der Verwendung von Bildern kann also z. B. zum Zwecke der Werbung nicht auf das Zitatrecht zurückgegriffen werden. Insofern ist dieser Weg des Bildrechtes in seiner Anwendung begrenzt.

Lesetipp: <https://www.uni-bremen.de/urheberrecht/wissensplattform/2-sonderfall-zitat>

Persönlichkeitsrecht: Recht am eigenen Bild

Die Verwendung von Bildern, auf denen Personen zu sehen sind, fällt neben dem Urheberrecht auch unter das Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt z. B. alle personenbezogenen Daten, welche nicht ohne **Einwilligung der betroffenen Personen** erhoben, gespeichert oder gar verwendet werden dürfen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit schließt ein, dass Personen zustimmen müssen, was mit Abbildungen geschieht, auf denen sie zu sehen sind. Jede Person kann selbst entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen jemand anderer Abbildungen der eigenen Person verbreiten oder veröffentlichen darf. Die Pflicht zur Einwilligung geht **nach dem Tod der abgebildeten Person** auf die Angehörigen über (§ 22 Satz 3 KunsturhG):

„Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.“

Im Falle der privaten Fotografie von Familie oder Freunden ist es in der Regel unproblematisch, eine Einwilligung für die Verwendung der Abbildung von Betroffenen zu erhalten. Werden Fotografien in beruflichen bzw. öffentlichen Zusammenhängen

angefertigt, z. B. bei Kongressen, Tagungen oder Exkursionen, empfiehlt es sich, diese Einwilligung von allen angemeldeten bzw. teilnehmenden Personen im Vorfeld zu beschaffen.



Es gibt auch Ausnahmen, geregelt in § 23 KunsturhG. Eine **Einwilligung** von abgebildeten Personen ist **nicht erforderlich**,

- wenn es sich um Personen handelt, die in der **Öffentlichkeit** stehen und einen hohen Bekanntheitsgrad haben (z. B. Politikerinnen und Politiker oder Stars in Musik, Film oder Sport),
- wenn es sich um Abbildungen aus dem Bereich der **Zeitgeschichte** handelt (maßgebend ist nicht allein die historische Bedeutung, sondern alle gesellschaftlich relevanten Geschehnisse, auch unterhaltende Beiträge, solange sie zur Meinungsbildung beitragen),
- wenn es sich um eine **größere Menschenmenge** handelt und

einzelne Personen nicht gut erkennbar in den Vordergrund treten (z. B. bei Musikkonzerten, Demonstrationen, zeitgeschichtlichen Ereignissen),

- wenn Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (z. B. bei Sehenswürdigkeiten, in Museen oder Ausstellungen, an touristischen Orten).

Selbstverständlich sind auch bei diesen Ausnahmen einige Grundregeln zu beachten. So dürfen Bilder von Prominenten auch nur dann verwendet werden, wenn keine berechtigten Interessen dieser Personen verletzt werden (z. B. im Falle von Nacktaufnahmen). Für das Kriterium des „Beiwerks“ gilt die Faustregel, dass

der Charakter der Aufnahme sich nicht verändern darf, wenn diese Personen nicht zu sehen wären. Ähnliches gilt für die Abbildung größerer Menschenmengen. Hier darf keine Person besonders hervortreten. Wenn einzelne Personen bei näherem Hinsehen (oder Vergrößern des Bildausschnittes) zu identifizieren sind, ist dies noch im Toleranzbereich.

Im § 201a StGB werden schließlich Straftatbestände im Zusammenhang mit der **Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen** geregelt. Hierbei handelt es sich z. B. um die Verletzung des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ der Person (§ 201a Abs. 1 Nr.



1 StGB), die Zur Schau Stellung der „Hilflosigkeit einer anderen Person“ (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder Bildaufnahmen, die geeignet sind, „dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“ (§ 201a Abs. 2 StGB). Ebenso kann es strafbar sein, unbefugt erstellte Aufnahmen bzw. Aufnahmen, welche die genannten Kriterien erfüllen, an Dritte weiterzugeben.

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte, welche das „**Recht am eigenen Bild**“ einschließen, ist ein hohes Gut und sollte bei der Herstellung oder Verwendung von Bildern, die Personen zeigen, stets handlungsleitend sein. Insofern ist es von Vorteil, direkt mit Personen über den Zweck der Verwendung sich auszutauschen und entsprechende schriftliche Einwilligungen einzuholen.

Lesetipp: [Urheber- und Persönlichkeitsrechte in sozialen Netzwerken – iRights.info – iRights.info](#)
[CC-BY-ND](#)

Markenrecht

Das Markenrecht schützt Schriftzüge und Logos, welche im Markenrecht auch als **Wort- bzw. Bildmarken** bezeichnet werden. Unterschieden wird dabei zwischen Wortmarken, die

dem geschriebenen Namen entsprechen, und Bildmarken, die das grafische Gestaltungselement eines Logos darstellen.

Durch den Eintrag u. a. in das Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts wird eine Wort- bzw. Bildmarke zur Marke. Aber auch, wenn ein Zeichen bereits umfangreich und umfassend benutzt wird. Spätestens mit der **Eintragung der Marke in ein Markenregister** erhält der Inhaber das alleinige Recht die Marke für seine Waren oder Dienstleistungen zu nutzen.

Die Abbildung einer Marke auf einem Foto kann somit eine **Markenrechtsverletzung** bedeuten, da dies die Nutzung der Marke darstellt. Der Markeninhaber kann in Folge Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz geltend machen.

Der Markenschutz erstreckt sich dabei insbesondere auf die sogenannte **markenmäßige Benutzung**. Dies bedeutet, dass man sich auf dem Foto die Marke zu eigen macht und zur Abgrenzung zu anderen Produkten oder Dienstleistungen verwendet.

Als **Beiwerke** dürfen Marken abgebildet werden, zum Beispiel bei einer

Straßenszene, in der zufällig eine Marke zu sehen ist. Damit die Marke nur als Beiwerk gilt, ist ein wichtiges Kriterium, dass diese die Aussage des Motivs nicht beeinflusst und somit keine Rolle dafür spielt.

Grundsätzlich ist der rechtssichere Weg zur Verwendung des Bildes, dass eine **Einwilligung für die Abbildung der Marke** eingeholt wird oder diese daraus entfernt wird.

3. Im Labyrinth der Lizenzen

Bildnachweis

Im Urheberrechtsgesetz ist festgelegt, es ist das Recht des Urhebers, dass sein Werk mit einer **Urheberbezeichnung** versehen wird. Er kann diese Bezeichnung festlegen.

Der Nutzer eines Bildes ist grundsätzlich verpflichtet, den Urheber bzw. den Rechteinhaber eines Bildes ausdrücklich anzugeben. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dies mit dem Urheber anders vereinbart wurde bzw. dieser es für das Bild grundsätzlich anders festgelegt hat. Wie der Bildnachweis anzugeben ist, hängt auch von den **vertraglichen**

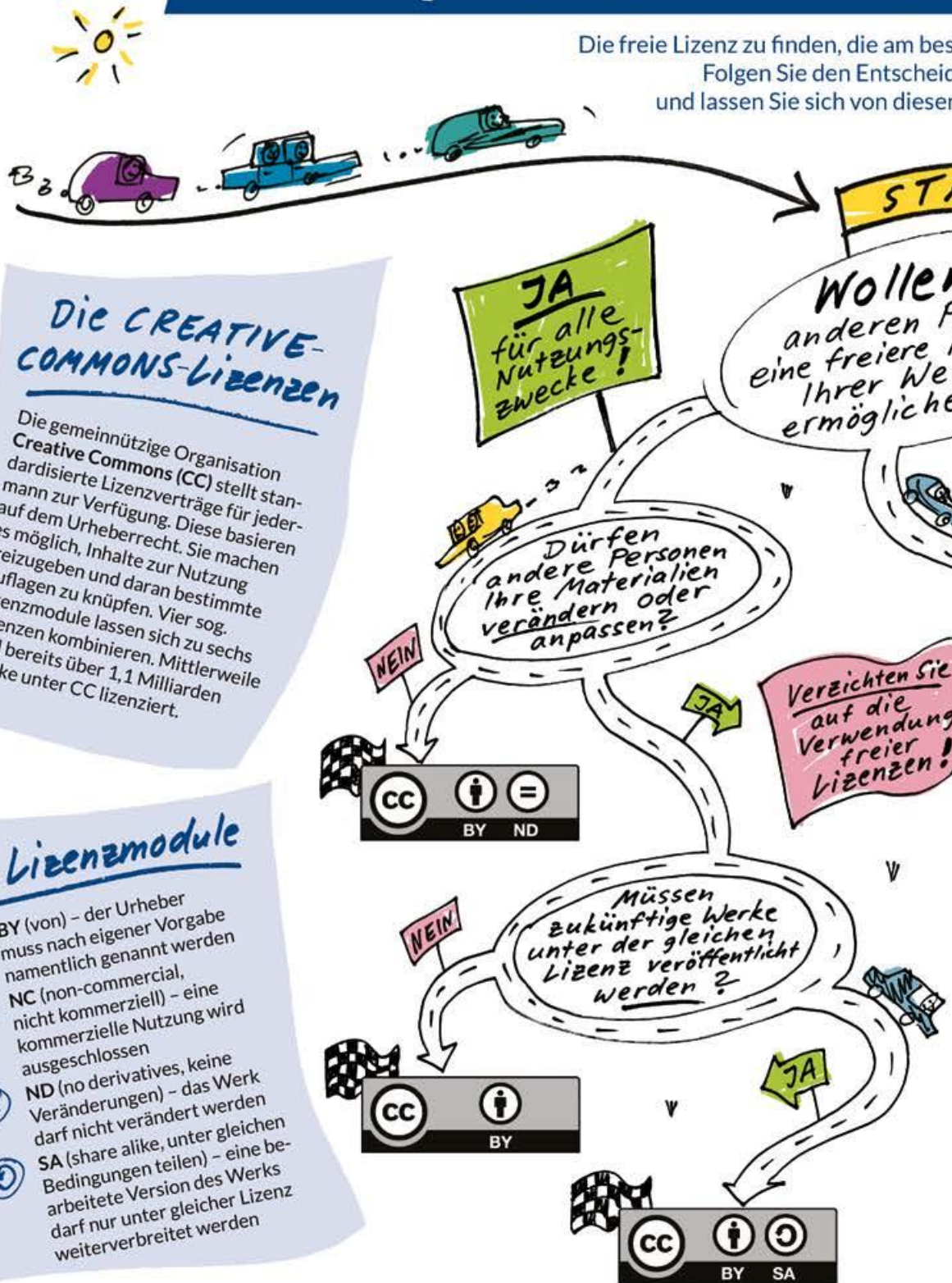
Vorgaben ab. Bei Bildagenturen ist dies in den Nutzungsbedingungen festgelegt. Bei Erwerb von Nutzungsrechten eines Bildes direkt beim Fotografen, sollte dies entsprechend vertraglich vereinbart werden.

Weiter ist zwingend der Bildnachweis anzugeben, wer der **Urheber des Bildes** ist und wer die **Rechte am Bild** besitzt. Urheber ist derjenige, der das Bild fotografiert hat. Dies kann ein Fotograf, Fotostudio oder eine Privatperson sein. Rechteinhaber ist derjenige, der das Bild erworben hat, bzw. wenn es von einer Privatperson erstellt wurde, derjenige, dem dies von dieser Person ausdrücklich zur Verwendung überlassen wurde.



Der Weg zur passenden

Die freie Lizenz zu finden, die am besten zu Ihren Bedürfnissen passt.
Folgen Sie den Entscheidungspunkten und lassen Sie sich von diesen leiten.



CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

Welche Lizenz zu Ihrem Werk passt, ist einfach!
Die folgenden Fragen in der Grafik
führen Sie zur passenden Lizenz leiten.



Was bedeutet die Auflage „ND“?

Das Lizenzmodul „ND“ erlaubt Dritten die Weiterverbreitung des Werkes, solange der Urheber genannt wird und die Weitergabe ohne Veränderungen und vollständig geschieht. Damit ist keine Verwendung von Teilen des Werkes möglich.

- ⊕ Gut geeignet für Werke, deren Integrität gewahrt bleiben soll und die nicht ohne Rücksprache mit der Stiftung verändert werden dürfen.
- ⊖ Das Werk kann nicht ohne Rücksprache mit dem Urheber verändert und damit einfach an den Verwendungskontext angepasst werden.
- ⊖ Eine Kombination mit Werken, die unter anderen CC-Lizenzen stehen, wird erschwert.

Was bedeutet die Auflage „NC“?

Das Lizenzmodul „NC“ erlaubt Dritten die Weiterverbreitung des Werkes, solange dies nicht in kommerziellen Kontexten geschieht.

- ⊕ Das Werk kann in vielen Verwendungskontexten nicht eingesetzt werden, die nicht kommerziell erscheinen, es rechtlich gesehen aber sind. Eine kommerzielle Verwendung liegt u. a. bereits dann vor, wenn ein Renommeeerfolg entsteht.
- ⊖ Ausgeschlossen wird z. B. die Verwendung durch soziale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen mit angeschlossenem Geschäftsbetrieb oder private Bildungsanbieter.
- ⊖ Aus Sicht des Stiftungsrechts ist es nicht nötig, Werke unter das Lizenzmodul „NC“ zu stellen. Auch durch andere Lizenzen erhält niemand einen Marktvorteil.

| BertelsmannStiftung

Freie Lizenzen - einfach erklärt (bertelsmann-stiftung.de)

Creative Commons

Die Creative Commons Urheberrechtslizenzen (sog. CC-Lizenzen) standardisieren die **Verwendung von freien Lizenzen zur Nutzung von Werken**, wie Bilder, Musikstücken, Audio-dateien, Videos, Software, Texte etc.

Creative Commons Lizenzen wurden erstmals 2002 im angloamerikanischen Rechtswesen durch gleichnamige Organisation veröffentlicht. Die internationale Version 4.0 wurde schließlich 2013 eingeführt und seit 2017 ist sie auch in die deutsche Sprache übersetzt.

Unter Creative Commons Lizenzen stehen dem Urheber **unterschiedliche Möglichkeiten und Bedingungen** offen, wie er sein Werk freilizenziert

der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen kann und wie es zu schützen ist. Mit Creative Commons Lizenzen verbleibt das Urheberrecht beim Schöpfer (Autor) des Bildes und zugleich wird das Vervielfältigen, Verbreiten, Verändern und sogar das Integrieren des Bildes in neue Kreationen erlaubt. Werden die vorgegebenen Lizenzbedingungen beachtet, darf das Bild ohne Nachfrage beim Urheber genutzt werden. Die **Creative Commons Lizenzen überbrücken den traditionellen Bildnachweis** zu modernen Nutzungsformen eines Werkes ohne Urheberrechtverletzung.

Die Creative Commons Lizenzen sind rechtlich basierte Werkzeuge, die zugleich nutzerorientiert bereitgestellt werden. Zur **Nutzungsorientierung** tragen einerseits ihre benutzerfreundlichen Bezeichnungen als



„menschenslesbarer Fassung“ (sog. Deed Commons) bei, die der Allgemeinheit zugänglich und verständlich werden. Andererseits werden Creative Commons Lizenzen im Format „CC REL“ (sog. Creative Commons Rights Expression Language) erstellt, das die verschiedenen Softwaresysteme lesen und erkennen können. Damit kann jede Person jederzeit im digitalen Umfeld von Multimedia, Suchmaschinen etc. nach Bildern mit Creative Commons Lizenzen recherchieren.

Insgesamt **sechs Creative Commons Lizenzen** sind festgelegt:

CC BY 4.0 – Namensnennung

Angabe des Namens vom Bildurheber sowie der Link zur Lizenz sind erforderlich. Das Bild darf verändert und geteilt werden. Bei Bildänderungen müssen diese auch angegeben werden.

CC BY-SA 4.0 – Namensnennung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Angabe des Namens vom Bildurheber sowie der Link zur Lizenz sind erforderlich. Das Bild darf verändert und geteilt werden nur mit der Angabe derselben Lizenz, wie das Original. Bei Bildänderungen müssen diese auch angegeben werden.

CC BY-ND 4.0 – Namensnennung und keine Bearbeitungen

Angabe des Namens vom Bildurheber sowie der Link zur Lizenz sind erforderlich. Das Bild darf nur unverändert geteilt werden. Beim Teilen des Bildes ist nur das Verkleinern oder das Vergrößern des Originals erlaubt.

CC BY-NC 4.0 – Namensnennung und nicht-kommerziell

Angabe des Namens vom Bildurheber sowie der Link zur Lizenz sind erforderlich. Das Bild darf verändert und geteilt werden. Bei Bildänderungen müssen diese auch angegeben werden. Das Bild darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

CC BY-NC-SA 4.0 – Namensnennung, nicht-kommerziell und Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Angabe des Namens vom Bildurheber sowie der Link zur Lizenz sind erforderlich. Das Bild darf verändert und geteilt werden nur mit der Angabe derselben Lizenz, wie das Original. Bei Bildänderungen müssen diese auch angegeben werden. Das Bild darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

CC BY-NC-ND 4.0 – Namensnennung, nicht-kommerziell und keine Bearbeitung

Angabe des Namens vom Bildurheber

ber sowie der Link zur Lizenz sind erforderlich. Das Bild darf nur unverändert geteilt werden. Beim Teilen des Bildes ist nur das Verkleinern oder das Vergrößern des Originals erlaubt. Das Bild darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Lesetipp: [Mehr Möglichkeiten - CC Germany \(creativecommons.net\)](https://creativecommons.net/)

Public Domain

Public Domain ist ein Rechtswerkzeug, das die Werke, wie Bilder, Musikstücke, Tonaufnahmen, Filme, Texte oder Software, als **urheberfreie Gemeinfreiheit** bietet. Mit Public Domain verzichtet der Urheber auf alle Rechte am Bild und stellt diese der **Allgemeinheit zur freien Verwendung** bereit. Unter Public Domain dürfen die Bilder kostenlos und ohne Einschränkungen genutzt werden.

Public Domain wurde 2009 vom Creative Commons Organisation entwickelt und schließlich als Public Domain Marke veröffentlicht. Es entstand im angloamerikanischen Rechtsraum und wurde für die Rechtslage in Deutschland adaptiert.

In europäischen Ländern sind die Nutzungsrechte vom Public Domain unterschiedlich zulässig. Prinzipiell gibt es **keine weltweite Public Domain**. Wer die Bilder mit Public Domain nutzen will, sollte immer genau prüfen, ob diese gemeinfrei sind und die Nutzungsrechte tatsächlich der Allgemeinheit überlassen wurden oder ob für das Bild Lizenzen gelten, die man unumstößlich befolgen muss.

Lesetipp: [Public-Domain-Werkzeuge von Creative Commons | bpb.de](https://bpb.de/public-domain-werkzeuge/)



Kommerzielle Lizenzen

Lizenzen zur Verwendung von Bildern können direkt beim Fotografen oder auch über Bildagenturen erworben werden.

Die **Lizenzen definieren dabei bestimmte Nutzungsrechte** für die Verwendung der Bilder. Hier gibt es insbesondere bei Bildagenturen unterschiedliche **Lizenzmodelle**. Die Nutzung wird dabei u. a. zeitlich, räumlich, nach Art und Umfang festgelegt, ebenso wie die Weitergabe und die Archivierung der Bilder.



Bilder, die mit umfassenden Rechten zur Verwendung auf unbestimmte Zeit erworben werden können, werden von Bildagenturen oft als „lizenzfreie“ **Stock-Fotos** bezeichnet. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Bilder kostenlos oder ohne Beschränkung verwendet werden dürfen. Auch hier müssen Lizenzen erworben werden. Diese sind aber meist umfangreicher und günstiger.

In den Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzinformationen der jeweiligen Bildagenturen sind die Nutzungsrechte genau definiert und müssen entsprechend eingehalten werden. Auch die Bearbeitung der Fotos ist nur erlaubt, wenn dort dafür die Rechte eingeräumt wurden. Dies trifft ebenso bei Lizenzen zu, welche direkt von einem Fotografen erworben werden. Hier sind im Angebot die Nutzungsrechte vertraglich festgelegt.

Neben dem erworbenen Nutzungsrecht **bleibt das Urheberrecht am Bild immer bestehen** und wird mit dem Lizenzkauf nicht übertragen. Die Bildagentur oder der Fotograf schreiben außerdem vor, in welcher Form der Urheber anzugeben ist.



4. Was mache ich jetzt?

„Lizenzfreie“ Bilder

Zum Abschluss dieses kurzen Durchgangs soll noch einmal der Urheber eines Bildes im Zentrum der Betrachtung stehen. Nur die Person des Urhebers kann also bestimmen, **unter welchen Bedingungen das eigene Bild benutzt werden darf**. Eine Lizenzierung dieser Nutzung kann auch kostenlos geschehen. Auch in Fällen von Public Domain oder Creative Commons gibt es weiterhin Urheber der Bilder, aber diese Lizenzen sind für die Personen, welche die Bilder verwenden, kostenlos.

Wenn von „lizenzfreien“ Bildern die Rede ist, erscheint diese Rede missverständlich, da auch diese Bilder

auf Urheber zurückgeführt werden können. In diesen Fällen zahlt die nutzende Person einmal eine Gebühr und kann danach das Bild frei verwenden. Dies ist z. B. bei einem Auftrag für einen Fotografen der Fall: Der Fotograf erstellt die gewünschten Motive und stellt anschließend eine Rechnung. Im Rechnungsbetrag ist auch eine Gebühr einhalten, welche die freie Nutzung der Bilder für den Auftraggeber regelt. Es gibt also keine Lizenzvereinbarung im eigentlichen Sinne, daher bezeichnet man diese Form als „lizenzfrei“ (siehe auch im Abschnitt „kommerzielle Lizenzen“).

Für **kostenlose Bilder** gibt es mittlerweile zahlreiche Portale im Internet. Jedoch sollte bei diesen Bildsammlungen auch immer wieder in jedem einzelnen Fall beachtet werden, ob



und welche Lizenzbedingungen genannt werden.

Wie oben dargelegt, unterliegen Bilder, die Personen zeigen, noch einmal gesonderten Regelungen. Bei **Bildern mit abgebildeten Personen** zum kostenfreien Download ist doppelte Vorsicht geboten und es sind die Persönlichkeitsrechte mitzubedenken. Rechtlich sicher ist die Verwendung von Bildern, die Personen zeigen, nur dann, wenn die Einwilligung dieser Personen bzw. der rechtliche Hintergrund eindeutig geklärt sind.

[Lesetipp: Bilderdatenbanken – Bilder und Fotos zum kostenfreien Download - handysektor](#)

Urheber würdigen

Oft wirken rechtliche Vorschriften einschränkend. Aber dies ist immer eine Frage der Perspektive. **Durch das Urheberrecht wird das geistige Eigentum von Personen geschützt**, die Kunstwerke schaffen und kreativ tätig sind. Durch die Verbindung aus Urheberrecht und Lizenzierung entsteht eine materielle Grundlage für das geistige Schaffen. Dies kann bei professionellem Wirken eine existenzielle Absicherung bedeuten. Indem der Name der Künstlerin oder des Künstlers genannt wird, steigt auch der Bekanntheitsgrad. Zudem wird deutlich gemacht, dass geistiges Eigentum etwas wert ist, dass Kreativität wertvoll ist.



BILDNACHWEISE

1 Vogel auf Kamera, Foto von Dr. Marta Parulska
6 eye-6557505_1920 von Tumisu auf Pixabay
7 photography-2751464 Gerd Altmann auf Pixabay
8 Glühbirne mit Paragraph von Dr. Marta Parulska,
[CC BY-SA 4.0](#)
10 algorithm-3859549 Gerd Altmann auf Pixabay
11 Tastatur mit Paragraph von Dr. Marta Parulska,
[CC BY-SA 4.0](#)
14 camera-gbb95e0c1b_1920 Pexels auf Pixabay
15 protest-4499802_1920 von Andrea auf Pixabay
17 Bildaufnahme und Paragraphen von Dr. Marta
Parulska, [CC BY-SA 4.0](#)
18/19 Anne Vagt (Grafik), Sonja Borski und Jöran
Muuß-Merholz (Konzept und Text) für die Bertels-
mann-Stiftung, [CC BY](#)
20 creative-commons-783531_1280 Progressor
auf Pixabay
22 free-2751473_1920 von Gerd Altmann auf Pix-
abay
23 verdict-3667391_1920_von 2541163 auf Pix-
abay
24 photography-2188818 Gerd Altmann auf Pixab-
ay
25 man-791049_1920 von Karolina Grabowska auf
Pixabay

AUTOR:INNEN

Dr. Martin Ostermann

Leiter der Fachstelle 5.MD—Medien und Digitalität
im Erzbistum München und Freising

Dr. Marta Parulska

Fachreferentin für Pädagogik im Fachbereich Lern-
plattform (5.4.2.1) im Erzbistum München und Frei-
sing

Claudia Wieser

Medienfachwirtin und Sachreferentin Visuelle Kom-
munikation in der Abteilung Grundlagen & Digitali-
sierung (GV.1.3, Newsroom 3) im Erzbistum Mün-
chen und Freising

PUBLIKATIONEN

medien und digitalität

Die seit 2001 als „muk-publikationen“ (# 1 bis # 72) erschienene Reihe wird seit der Umbenennung der Fachstelle in „5.MD – Medien und Digitalität“ am 01.10.2019 unter dem Titel „medien und digitalität“ fortgeführt.

1 Josef Strauß

Apps und Tools
Digitale Medien für den Religionsunterricht
(November 2019)

2 Franz Haider

Und Action!
Mit einfachen Mitteln Filme drehen und schneiden
(April 2020)

3 Franz Haider

Streaming in der Bildungsarbeit
Formen, Technik, Umsetzung
(Oktober 2020)

4 Martin Ostermann

Würde bis zuletzt
Über Sterbehilfe im Film
(Januar 2021)

5 Böck / Haider / Ostermann / Strauß

Über kurz oder lang
50 Jahre, - 50 Filme
(Februar 2022)

Die muk-publikationen sind weiterhin erhältlich unter www.fachstelle-md.online.

70 F. Haider / J. Strauß / M. Wörther

Kurz und gut 2
Zwanzig Filme für Schule, Bildungsarbeit und Pastoral
(November 2018)

71 Matthias Wörther

Mehrwert
Digitale Bildung
(Juli 2019)

72 Matthias Wörther

Digitalität
Zur Zukunft einer Medienstelle
(September 2019)

ISSN 2702-2617

Die Reihe wird fortgesetzt.

Alle Publikationen können bei
5.MD – Medien und Digitalität,
Kapellenstr. 4, 80333 München,
Tel. 089/2137 1544, bzw. fsmd@eomuc.de
auch in gedruckter Form kostenlos angefor-
dert werden
und stehen im Internet unter
[www.fachstelle-md.online/index.php/
publikationen](http://www.fachstelle-md.online/index.php/publikationen) zum Download bereit